

## Allgemeinverfügung vom 2. Juni 2021

### betreffend

#### **Aufhebung der Allgemeinverfügungen des Kantons Solothurn vom 18. Juni 2020 betreffend Anordnungen und Empfehlungen an sämtliche Pflegeheime des Kantons Solothurn sowie betreffend Anordnungen und Empfehlungen an sämtliche Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung**

##### I.

Mit den beiden Allgemeinverfügungen vom 18. Juni 2020 wurden seitens des Kantonsarztes sämtlichen Pflegeheimen sowie Wohnheimen für Menschen mit einer Behinderung oder Suchterkrankung des Kantons Solothurn diverse Anordnungen sowie Empfehlungen erteilt. Unter anderem wurde ein kontrolliertes Besuchsrecht angeordnet. Dieses beinhaltete unter anderem eine vorgängige Anmeldung der Besucherinnen und Besucher sowie die Durchführung der Besuche in definierten, geschützten Besucherzonen. In diesem Zusammenhang wurden die Heimleitungen verpflichtet, die entsprechenden Regelungen in einem Besuchskonzept festzuhalten und umzusetzen. Weiter wurde festgehalten, unter welchen Voraussetzungen sich die Heimbewohnerinnen und Heimbewohner ausserhalb des Heimareals aufhalten dürfen. Auch wurden in den Restaurants und Cafeterias der Heime beinahe ausschliesslich Heimbewohnerinnen und Heimbewohner sowie Besucherinnen und Besucher zugelassen. Auch die Durchführung von Veranstaltungen wurde nur unter Einhaltung bestimmter Vorgaben zugelassen.

Seit dem 19. April 2021 hat der Bundesrat die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus gelockert und ausserdem weitere Lockerungen in Aussicht gestellt. Die künftigen Massnahmen hängen von der epidemiologischen Lage und der Gesamtstrategie der Schweiz zur Bewältigung der Epidemie ab. An seiner Sitzung vom 12. Mai 2021 hat der Bundesrat das Drei-Phasen-Modell verabschiedet, das vor dem Hintergrund der zunehmenden Durchimpfungsrate und der Einführung von breiten und repetitiven Testungen das Vorgehen für die kommenden Monate skizziert (vgl. Homepage des Bundesamts für Gesundheit [BAG] sowie Medienmitteilung des Bundesrats vom 12. Mai 2021).

Aufgrund des Umstands, dass sich die Corona-Fallzahlen in den Heimen mit Hilfe strenger Schutzmassnahmen auf tiefem Niveau stabilisiert haben und zwischenzeitlich in allen Alters- und Pflegeheimen des Kantons Solothurn Impfungen gegen das Coronavirus durchgeführt worden sind, hat das Amt für soziale Sicherheit (ASO) am 26. April 2021 detaillierte Weisungen über die Umsetzung der Schutzmassnahmen zur Eindämmung des Coronavirus bzw. betreffend die ersten Lockerungen erlassen.

##### II.

1. Aufgrund des Umstands, dass die Massnahmen zur Eindämmung des Coronavirus seitens des Bundesrats immer mehr gelockert werden und mittlerweile in sämtlichen Alters- und Pflegeheimen des Kantons Solothurn Impfungen gegen das Coronavirus durchgeführt worden sind, ist die Aufhebung der beiden Allgemeinverfügungen vom 18. Juni 2020 angezeigt. Die Aufhebung erfolgt insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass das ASO als Aufsichtsbehörde über die entsprechenden Pflegeheime sowie Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung

oder Suchterkrankung berechtigt ist, Weisungen zum Betrieb und entsprechend auch betreffend den Umgang mit dem Coronavirus zu erlassen. Das ASO orientiert sich dabei an den Vorgaben des BAG.

Vor diesem Hintergrund sind die Allgemeinverfügungen vom 18. Juni 2020 aufzuheben.

2. Die vorliegende Verfügung regelt einen konkreten Sachverhalt und richtet sich an eine individuell nicht bestimmte, jedoch nach spezifischen Merkmalen bestimmbare Vielzahl von Adressaten (sog. Allgemeinverfügung). Da die beiden Allgemeinverfügungen vom 18. Juni 2020 aufgehoben und dadurch keine Rechte und Pflichten der Bürgerinnen und Bürger begründet werden, ist eine vorgängige Anhörung nicht erforderlich (vgl. § 23 Abs. 3 Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Da eine individuelle Zustellung von Allgemeinverfügungen überdies nicht möglich bzw. nicht zumutbar ist, kann diese unter sinngemässer Anwendung von Art. 141 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272) im Amtsblatt des Kantons Solothurn publiziert werden (§ 21 Abs. 3 VRG). Bei besonderer Dringlichkeit, zur Sicherung der Wirkung oder bei Vorliegen ausserordentlicher Umstände kann eine Publikation im ausserordentlichen Verfahren durch Printmedien, Radio, Fernsehen, Internet, soziale Medien oder andere zweckmässige Mittel erfolgen. Die ordentliche Publikation ist so bald als möglich nachzuholen (§ 11 Gesetz über die amtlichen Publikationsorgane [Publikationsgesetz, PuG; BGS 111.31]). Die Allgemeinverfügung wird demnach in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt. Sofern unbestrittene Anordnungen ergehen und/oder bei Eröffnung durch amtliche Publikation kann auf die Begründung der Verfügung verzichtet werden (§ 21<sup>bis</sup> Bst. a und b VRG). Die Zustellung gilt am Tag der Publikation als erfolgt.

3. Die vorliegende Verfügung tritt per sofort in Kraft. Einer Beschwerde an das Verwaltungsgericht kommt nur dann aufschiebende Wirkung zu, wenn der Präsident oder der Instruktionsrichter sie verfügt (§ 70 VRG).

### III.

Demnach wird **entschieden**:

1. Die Allgemeinverfügungen des Kantons Solothurn vom 18. Juni 2020 betreffend Anordnungen und Empfehlungen an sämtliche Pflegeheime sowie Wohnheime für Menschen mit einer Behinderung und einer Suchterkrankung werden aufgehoben.
2. Die vorliegende Allgemeinverfügung tritt per sofort in Kraft.
3. Die Allgemeinverfügung wird in den digitalen Kanälen des Kantons Solothurn publiziert. Die ordentliche Publikation wird im nächsten Amtsblatt nachgeholt.

Namens des Departements des Innern



Prof. Dr. med. Lukas Fenner  
Kantonsarzt

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen seit der Publikation beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn, Amthaus 1, 4502 Solothurn, Beschwerde erhoben werden (§§ 29 und 66 ff. Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG; BGS 124.11]). Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.